

Sicherheits-Zweckverband Bachtel

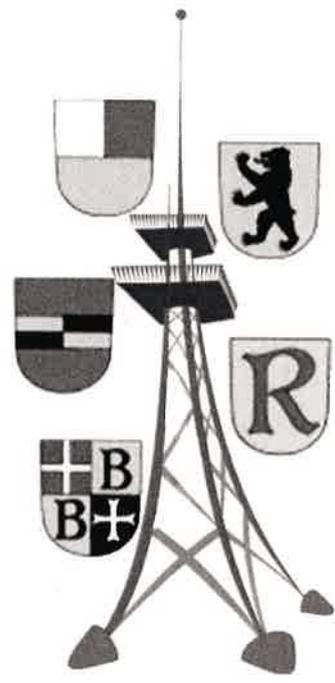
Bäretswil

Bubikon

Dürnten

Hinwil

Rüti



Statuten

Inhaltsverzeichnis

I.	Zusammenschluss und Zweck	3
II.	Organisation	3
A.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
B.	Stimmberechtigte des Verbandsgebietes	4
a)	Allgemeine Bestimmungen.....	4
b)	Initiative	4
C.	Verbandsgemeinden	5
D.	Sicherheitskommission.....	5
E.	Zivile Gemeindeführungsorganisation und ziviler Gemeindeführungsstab.....	7
F.	Rechnungsprüfungskommission	7
III.	Eigentum und Zweckverbandshaushalt	8
A.	Eigentumsverhältnisse	8
B.	Kostentragung	8
C.	Haushaltführung	9
IV.	Haftung	9
V.	Kündigung, Auflösung und Liquidation.....	9
VI.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
	Genehmigung durch Gemeinden und Regierungsrat.....	10

I. Zusammenschluss und Zweck

Art. 1 Zusammenschluss

Die politischen Gemeinden Bäretswil, Bubikon, Dürnten, Hinwil und Rüti bilden unter der Bezeichnung "Sicherheits-Zweckverband Bachtel" auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit. Der Sitz befindet sich bei der Gemeindeverwaltung, die das Sekretariat führt.

Art. 3 Zweck

Der Zweckverband betreibt eine regional tätige Bevölkerungsschutzorganisation, bestehend aus folgenden Diensten:

1. Regionale Führung und Koordination
2. Zivilschutz

II. Organisation

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Zweckverbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes,
2. die Verbandsgemeinden,
3. die Sicherheitskommission,
4. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Sicherheitskommission sowie der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden der Sitzgemeinde zusammen.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verband führen die Präsidentin/der Präsident und die Sekretärin/der Sekretär oder deren Stellvertreter gemeinsam.

Die Sicherheitskommission kann die Zeichnungsberechtigung für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 7 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Sicherheitskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

B. Stimmberechtigte des Verbandsgebietes

a) Allgemeine Bestimmungen

Art. 8 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 9 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Sicherheitskommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt. Zudem muss auch eine Mehrheit der Gemeinden einer Vorlage zustimmen.

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen,
2. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes,
3. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 500'000 sowie über jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 200'000.

b) Initiative

Art. 11 Gegenstand

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 12 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 700 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 13 Einreichung

Die Initiative ist der Verbandspräsidentin bzw. dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Sicherheitskommission prüft, ob sie zustande gekommen ist. Sie überweist sie dem wahlleitenden Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

C. Verbandsgemeinden

Art. 14 Befugnisse der Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. Die Änderung der Statuten.
2. Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband.
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband.
4. Die Auflösung des Verbandes.

Art. 15 Befugnisse der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden beschliessen auf Antrag der Sicherheitskommission über:

1. den Sitz des Verbandes,
2. das Budget und Kenntnisnahme des Finanzplans,
3. neue, im Budget enthaltene, nicht gebundene Ausgaben, im folgenden Umfang, soweit sie nicht in die Kompetenz der Sicherheitskommission fallen:
 - einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis höchstens Fr. 500'000.- im Jahr,
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis höchstens Fr. 200'000.-,.
4. gebundene Ausgaben, welche in ihrer Höhe die Kompetenz der Sicherheitskommission übersteigen,
5. die Abnahme der Rechnung und Genehmigung des Geschäftsberichts,
6. die Genehmigung von Bauabrechnungen,
7. die Bewilligung neuer Stellen,
8. die Wahl der Mitglieder der Sicherheitskommission.
9. Festlegung der Entschädigung der Sicherheitskommission

Art. 16 Beschlussfassung

Änderungen der Verbands-Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Verbandes, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Die anderen Geschäfte werden mit Zustimmung von mindestens vier Verbandsgemeinden beschlossen.

D. Sicherheitskommission

Art. 17 Zusammensetzung/Wahl/Konstituierung

Die Sicherheitskommission besteht aus je einem Mitglied der Exekutivbehörde jeder Verbandsgemeinde. Sie konstituiert sich selbst.

Die Chefs der einzelnen Dienste des Bevölkerungsschutzes, bei deren Verhinderung die Stellvertreter, nehmen an den Sitzungen der Sicherheitskommission mit beratender Stimme teil. Die Sicherheitskommission kann bei Bedarf weitere Funktionäre zu den Beratungen beiziehen.

Art. 18 Ständige Aufgaben und Befugnisse

Die Sicherheitskommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Aufsicht über die gesamte Tätigkeit des Zweckverbandes und der Dienste des Bevölkerungsschutzes,

2. Vorberatung und Antragstellung zu den Geschäften in der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden und der Stimmberechtigten,
3. Vollzug der Beschlüsse der Verbandsgemeinden und der Stimmberechtigten,
4. Ernennung der Sekretärin bzw. des Sekretärs und der Rechnungsführerin bzw. des Rechnungsführers,
5. die Festsetzung der Entschädigung der Sekretärin bzw. des Sekretärs und der Rechnungsführerin bzw. des Rechnungsführers sowie der Kader und übrigen Angehörigen der Dienste des Bevölkerungsschutzes, gestützt auf das Personalrecht der Sitzgemeinde,
6. Abschluss von entsprechenden Versicherungen,
7. Vertretung des Zweckverbandes gegenüber Dritten,
8. Erlass von Vorschriften über die Organisation (Gliederung, Bestand und Ausbildung) der Dienste des Bevölkerungsschutzes,
9. Beschaffung von Fahrzeugen und Ausrüstung,
10. Erlass von Reglementen und Funktionsbeschrieben,
11. Ernennung der Chefs der Dienste des Bevölkerungsschutzes und deren Stellvertreter,
12. Anstellung von weiterem Personal gemäss Personalrecht der Sitzgemeinde,
13. Rekrutierung, Einteilung, Beförderung und Entlassung von Kaderangehörigen sowie der Mannschaft der Dienste des Bevölkerungsschutzes,
14. Verwarnung und Verzeigung von Angehörigen der Dienste des Bevölkerungsschutzes,
15. Erstattung eines jährlichen Geschäftsberichtes an die Gemeindevorstände,
16. Planungen für Gebäude, Anlagen, Ausrüstung und Alarmierungseinrichtungen,
17. Wahl von Kontrollorganen und Stellen, die sich aus übergeordnetem Recht des Bevölkerungsschutzes ergeben,
18. Regelung der Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft,
19. Besorgung aller übrigen Aufgaben des Zweckverbandes, die nicht einem anderen Organ übertragen sind,
20. Abschluss von Verträgen über die Vergabe von Sicherheitsdienstleistungen an Private, unter Vorbehalt der Übertragung hoheitlicher Befugnisse.

Art. 19 Finanzbefugnisse

Der Sicherheitskommission obliegen:

1. Die Besorgung der ökonomischen Verwaltung des Verbandes im Rahmen der genehmigten Voranschläge im Bereich der laufenden Rechnung und soweit sie nicht in die Finanzkompetenz der Gemeindevorstände oder Stimmberechtigten fallen.
2. Die Erstellung des Budgets, der Jahresrechnung sowie der Abrechnung über Spezialkredite und Antragstellung an die Verbandsgemeinden.
3. Die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen Ausgaben, im folgenden Umfang:
 - einmalige Ausgaben im Einzelfall bis Fr. 100'000, insgesamt bis Fr. 200'000 im Jahr,
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000, insgesamt bis Fr. 40'000 im Jahr.
4. Die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen Ausgaben oder durch besondere Beschlüsse bewilligte Kredite.

Art. 20 Kompetenzdelegation

Die Sicherheitskommission kann bestimmte Aufgaben und Geschäftszweige einzelnen oder mehreren ihrer Mitglieder zur selbständigen Erledigung übertragen.

Anordnungen von einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen der Zweckverbandsexekutiven, denen Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen sind, können innert 30 Tagen seit der Mitteilung durch die Sicherheitskommission überprüft werden. Diese Anordnungen sind innert 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheides beim Bezirksrat mit Rekurs anfechtbar.

Art. 21 Einberufung und Teilnahme

Die Sicherheitskommission tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder auf Antrag des Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung schriftlich abzugeben.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die Beratung verlangt.

Art. 22 Geschäftsordnung und Aktenaufbewahrung

Die Geschäftsordnung der Sicherheitskommission richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Die Akten des Zweckverbandes werden von der Gemeindeverwaltung, die das Verbandssekretariat führt, aufbewahrt.

E. Zivile Gemeindeführungsorganisation und ziviler Gemeindeführungstab

Art. 23 Bewältigung von ausserordentlichen Lagen

Bei der Bewältigung von ausserordentlichen Lagen in einer einzelnen Verbandsgemeinde kommen die zivile Gemeindeführungsorganisation (ZGO) und der zivile Gemeindeführungstab (ZGF) zum Einsatz.

Bei Ereignissen in mehreren betroffenen Verbandsgemeinden ist der regionale Führungstab (RFS) im Führungsorgan. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Gemeindevorstände der von einem Ereignis betroffenen Gemeinde,
- Stabschef,
- Ressortchefs,
- Führungsunterstützung aus der Zivilschutzorganisation (ZSO),
- vom Stab abgeordnete Unterstützung (z.B. Feuerwehr, Polizei etc.).

Ereignen sich Schadenfälle gleichzeitig, übernimmt die Präsidentin bzw. der Präsident des Zweckverbandes die Führung.

F. Rechnungsprüfungskommission

Art. 24 Zuständigkeit

Als Rechnungsprüfungskommission (RPK) des Zweckverbandes amtiert die RPK der Sitzgemeinde. Die RPK der anderen Verbandsgemeinden haben jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

Art. 25 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag. Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinden sinngemäss Anwendung.

Die finanztechnische Prüfung wird dem Gemeindeamt übertragen.

Art. 26 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den das vorsitzende Mitglied gestimmt hat.

III. Eigentum und Zweckverbandshaushalt

A. Eigentumsverhältnisse

Art. 27 Material und Fahrzeuge

Das gesamte im Zeitpunkt der Zweckverbandsgründung in den Gemeinden vorhandene Material der Dienste des Bevölkerungsschutzes (Geräte, Fahrzeuge und Mannschaftsausrüstung) geht ins Eigentum des Zweckverbandes über und wird von diesem unterhalten.

Art. 28 Gebäude

Die bestehenden Gebäude der Dienste des Bevölkerungsschutzes bleiben im Eigentum der Standortgemeinden.

B. Kostentragung

Art. 29 Unterhalt/Wartung und Anlagenversorgung

Der Zweckverband kommt für den Unterhalt, die Revision und Erneuerung aller Einrichtungen, die den Diensten des Bevölkerungsschutzes dienen, auf.

Die vom Bund ausgerichteten Pauschalbeiträge für die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft stehen dem Zweckverband zu.

Die Anlagenversorgung (Strom, Wasser, Abwasser, Gebäudeversicherung) sowie der bauliche Unterhalt der Gebäude gehen zu Lasten des Zweckverbandes.

Art. 30 Kostenteiler

Die nach Abzug von Bundes-, Staats- und weiteren Beiträgen verbleibenden Gesamtkosten für Anschaffungen und Betrieb werden auf die Gemeinden aufgeteilt, und zwar nach der Zahl der Einwohner am 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres bezogen auf die Gemeindefläche.

In den ersten zehn Jahren seit Inkrafttreten der Statuten wird zusätzlich ein zwischen den Gemeinden vereinbarter Faktor angewendet, der den zusätzlichen Bedingungen an den Zivilschutz in Bezug auf die unterschiedlichen Ausgangslagen in den Verbandsgemeinden Rechnung trägt. Dieser Faktor beträgt für die Gemeinden Bubikon, Dürnten und Rüti 1.0, für Hinwil 0.8 und für Bäretswil 1.1.

Art. 31 Neubauten und Erneuerungen

Die Planung von neuen Anlagen für den Zweckverband und umfassende Erneuerungsvorhaben obliegen der Sicherheitskommission.

Neubauten können sowohl im Eigentum des Zweckverbandes als auch im Eigentum einzelner Zweckverbandsgemeinden erstellt werden.

C. Haushaltführung

Art. 32 Budgetierung

Die Sicherheitskommission stellt das Budget mit Angabe der mutmasslichen Kostenanteile der Gemeinden den Gemeindevorständen bis Anfang September des Vorjahres zu.

Art. 33 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über den Gemeindehaushalt.

Die Jahresrechnung wird den Gemeindevorständen spätestens Anfang März zugestellt.

Art. 34 Finanzierung

Die Sicherheitskommission kann Akontozahlungen verlangen, die innert 30 Tagen zu bezahlen sind. Der Rechnungsausgleich erfolgt mit dem jährlichen Rechnungsabschluss.

IV. Haftung

Art. 35 Zweckverbandshaftung

Für die von den Zweckverbandsorganen begründeten Verbindlichkeiten und die durch sie verschuldeten Schäden haftet der Zweckverband. Er hat sich dazu zu versichern.

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

V. Kündigung, Auflösung und Liquidation

Art. 36 Kündigung

Jede Vertragsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art oder Rückvergütungen für eingebrachtes Material. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 37 Auflösung

Durch übereinstimmende Beschlüsse der Verbandsgemeinden kann der Zweckverband jederzeit aufgelöst werden.

Art. 38 Liquidation

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes berechnen sich sowohl die aktiven als auch die passiven Liquidationsanteile der Gemeinden aufgrund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen an die Investitionen.

Der Liquidationsplan ist durch die Sicherheitskommission anzufertigen und durch die RPK zu verabschieden. Er bedarf der Zustimmung sämtlicher beteiligter Gemeinden.

Die Verteilung des vorhandenen gemeinsamen Materials hat zudem unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts zu erfolgen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 39 Übergangsregelungen

Die Sicherheitskommission bestimmt, auf welche Termine die am Verband beteiligten Dienste und Organisationen des Bevölkerungsschutzes der gemeinsamen Leitung des Verbandes unterstellt werden.

Art. 40 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung von mindestens vier aneinandergrenzenden Verbandsgemeinden in Kraft und ersetzen den bisherigen Zivilschutzverbund Rüti-Dürnten-Bubikon. Die zustimmenden Gemeinden bilden den Verband.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 41 Änderungen

Die Gemeindevorstände der angeschlossenen Verbandsgemeinden werden ermächtigt, die Änderungen dieser Statuten, die sich aus dem übergeordneten zwingenden Recht ergeben, in eigener Kompetenz zu beschliessen.

Genehmigungen:

Bäretswil, 18. Juni 2014

Für die Gemeindeversammlung Bäretswil:

Der Gemeindepräsident:


Teodoro Megliola

Der Gemeindeschreiber:


Felix Wanner

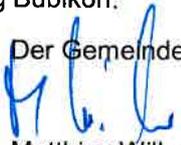
Bubikon, 4. Juni 2014

Für die Gemeindeversammlung Bubikon:

Die Gemeindepräsidentin:


Christine Bernet

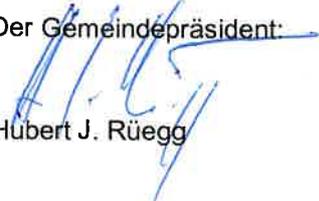
Der Gemeindeschreiber:


Matthias Willener

Dürnten, 5. Juni 2014

Für die Gemeindeversammlung Dürnten:

Der Gemeindepräsident:


Hubert J. Rüegg

Die Gemeindeschreiberin:


Brigitt Frick

Hinwil, 23. Juni 2014

Für die Gemeindeversammlung Hinwil:

Der Gemeindepräsident:


Germano Tezzele

Der Gemeindeschreiber:


Daniel Nehmer

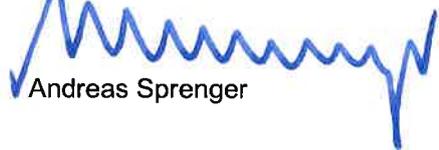
Rüti, 16. Juni 2014

Für die Gemeindeversammlung Rüti:

Der Gemeindepräsident:


Peter Luginbühl

Der Gemeindeschreiber:


Andreas Sprenger

Zürich,

Für den Regierungsrat des Kantons Zürich:

.....